

eine obere Grenze des Sch. vor). Eine obere Begrenzung des Sch. ist auch für in eigener Praxis tätige Ärztinnen, Zahnärztinnen und Tierärztinnen sowie freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende festgelegt.

Die Ehefrauen der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen können eine zusätzliche Unterstützung erhalten: Übersteigt ihr monatliches Nettoeinkommen (Sch. zuzüglich eventueller weiterer Einkünfte) nicht den Betrag von 350 Mark, erhalten sie auf Antrag vom Staat einen Unterhaltsbetrag von monatlich 250 Mark; bei höherem Einkommen wird der Unterhaltsbetrag um 50 Prozent des über 350 Mark liegenden Einkommens gekürzt (§2 VO über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und anderen finanziellen Leistungen an Angehörige der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen - Unterhaltsverordnung - vom 2.3.1978, GBl. I 1978 Nr. 12 S. 149).

Wird nach den Rechtsvorschriften über die / Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub von der ausnahmsweise bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, daß die Mutter aus Gründen ihrer Aus- und Weiterbildung ihre Berufstätigkeit vor Ablauf des Wochenurlaubs fortsetzt und der Ehegatte oder die Großmutter die Betreuung des Kindes in häuslicher Pflege übernehmen, dann endet mit Beginn der bezahlten Freistellung des Ehegatten bzw. der Großmutter der Anspruch auf Wochengeld für die Mutter.

### Schwangerschafts- und Wochenurlaub - werktätigen

Frauen im Zusammenhang mit einer Entbindung gewährte bezahlte / Freistellung von der Arbeit. Die Freistellung von der Arbeit bei gleichzeitiger Zahlung von / Schwangerschafts- und Wochengeld ist ein wichtiger Bestandteil der Maßnahmen zur Verwirklichung der / Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit von Mutter und Kind. Der Sch. dauert grundsätzlich insgesamt 26 Wochen - 6 Wochen vor und 20 Wochen nach der Entbindung; bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen dauert der Wochenurlaub 2 Wochen länger. Entbindet eine Frau vorzeitig, verlängert sich ihr Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Entbindet sie verspätet, wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert. Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach seiner Geburt noch in stationärer Behandlung oder beginnt eine solche Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs, kann die Mutter diesen unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die restliche Zeit des Wochenurlaubs nach Entlassung des Kindes aus der stationären Behandlung in Anspruch nehmen; spätestens 1 Jahr nach Beginn der Unterbrechung muß der restliche Wochenurlaub angetreten werden (§244 AGB; §64 SVO-Staatliche Versicherung). Will eine Mutter ihre Berufstätigkeit bereits vor Ablauf des Wochenurlaubs wieder fortsetzen (insbesondere aus Gründen der Aus- und Weiterbildung), kann das ausnahmsweise frühestens

10 Wochen nach der Entbindung geschehen; ärztlicherseits dürfen keine Bedenken bestehen // Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub).

**Schwangerschaftsunterbrechung** - Abbruch einer Schwangerschaft durch ärztlichen Eingriff. Eine Sch. ist zulässig, wenn *medizinische Gründe* dafür vorliegen, insbesondere wenn bei Fortdauer der Schwangerschaft oder infolge der Geburt schwere bleibende und die Lebenserwartung der Frau beeinträchtigende Gesundheitsschäden erwartet werden müssen. Stellt der behandelnde Arzt das Vorliegen solcher Gründe fest, veranlaßt er, daß eine Fachärztekommision über die Notwendigkeit einer Sch. entscheidet. Zu dem Eingriff ist - wie zu jedem operativen Eingriff - das Einverständnis der Frau erforderlich. Eine Sch. ist auch auf Antrag der Frau bei *nicht gewünschter Schwangerschaft* rechtlich zulässig (Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9.3.1972, GBl. I 1972 Nr. 5 S. 89), weil sie der Frau über die Empfängnisverhütung hinaus die Möglichkeit gibt, dem biologischen Zufall einer Schwangerschaft entgegenzuwirken und frei über eine Mutterschaft zu entscheiden. Nur eine gewollte Mutterschaft, d. h. die bewußte Entscheidung zum Kind begünstigt auch die Liebe zum Kind und erlaubt eine individuelle Familienplanung. Die schwangere Frau richtet ihren Antrag auf Sch. an ihren Haus- oder Betriebsarzt, an einen Facharzt für Frauenkrankheiten oder an die für ihren Wohnort zuständige Schwangerschaftsberatungsstelle. Der Antrag ist an keine Erfordernisse geknüpft und bedarf auch keiner Begründung. Der Eingriff zur Sch. wird in einer geburtshilflich-gynäkologischen Einrichtung durchgeführt und ist sozialversicherungsrechtlich einer Erkrankung gleichgestellt. Die Sch. darf nur innerhalb von 12 Wochen nach Beginn der Schwangerschaft und - wenn schon einmal eine Schwangerschaft unterbrochen wurde - frühestens 6 Monate danach vorgenommen werden, es sei denn, bei Fortdauer der Schwangerschaft wäre eine Gefährdung des Lebens der Frau zu befürchten oder es liegen andere schwerwiegende Umstände vor. In diesen Fällen entscheidet nach Antrag der Frau eine Fachärztekommision. Die schwangere Frau ist über die Bedeutung des Z<sup>1</sup> medizinischen Eingriffs gründlich aufzuklären. Ihr sind darüber hinaus Informationen für die künftige Anwendung schwangerschaftsverhütender Mittel und Methoden zu geben. Eine Sch. bei Frauen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, bedarf der Zustimmung der / Erziehungsberechtigten, und zwar jedes Elternteils, wenn beide erziehungsberechtigt sind (§2 der DB zum Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. 3.1972, GBl. II 1972 Nr. 12 S. 149). Die Zustimmung kann bei Vorliegen einer Gefährdungssituation für die Schwangere durch Entscheidung der Organe der / Jugendhilfe gemäß § 50 FGB ersetzt werden. Gegen den Willen einer minderjährigen Schwangeren ist eine Sch. rechtlich nicht zulässig.